

sich am Verständnis der Rechtsprechung wie der ihr Unterworfenen orientieren muss und Rationalität kein juristisches Monopol ist, ruft nach einer nicht nur Renaissance, sondern Neudefinition der Teilhabe von non-career-judges an der Rechtsprechung. (hl)

**Markus Löffelmann: Richten. Methode und Kritik der Rechtsfindung.** Stuttgart: Berliner Wissenschafts-Verl. 2025. 159 S. Print-Ausg.: ISBN 978-3-8305-5655-8 € 42,00

Der Autor analysiert Prozess und Methode der richterlichen Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung von philosophischen und psychologischen Erkenntnissen. Dabei werden die einzelnen Schritte der richterlichen Tätigkeit – Erkennen, Würdigen, Abwägen, Entscheiden, Darstellen, Gestalten, Entwickeln – insbesondere an Beispielen aus dem Strafverfahren beleuchtet. Der komplexe Vorgang der *Erkenntnis* mit ihren Voraussetzungen und Bedingungen wird erläutert, vor allem der Anspruch auf Erforschung der Wahrheit. Die (forensische) Wahrheit hat jedoch Grenzen und darf nicht um jeden Preis erforscht werden; Maßstab für den erforderlichen Grad an Wahrscheinlichkeit ist der „vernünftige Zweifel“. Das Tatgericht (erkennendes Gericht) hat zunächst die zugrunde liegenden Tatsachen festzustellen. Dabei weist der Autor auf die menschliche Dimension des Richtens hin („Wo geurteilt wird, urteilen Menschen“). Erkenntnisse basieren auf „Vorurteilen“ – so die hermeneutische Philosophie –, d. h. auf Wissen und Erfahrung; aber auch persönliche Eigenschaften und Prägungen des Richters spielen eine Rolle. Am Ende des richterlichen Erkennens stehen Basistatsachen, aus denen in der Beweiswürdigung die richtigen Schlüsse zur subjektiven Überzeugung zu ziehen sind. In der Gesamtschau sind wesentliche Tatsachen und Ergebnisse der Beweisaufnahme erschöpfend und frei von Widersprüchen zu *würdigen*. Diese Aufgabe des Richters bezeichnet der Autor als „anspruchsvoll“ und „vielschichtig wie herausfordernd“. Beim folgenden Schritt des *Abwägens* wird das Bild der Waage herangezogen, da es

beim Richten häufig um ein Wiegen und Abmessen geht. Bei der verfassungsrechtlichen Güterabwägung müssen Grundrechtseingriffe – z. B. der Freiheitsentzug – angemessen und verhältnismäßig sein; die Kriterien müssen nachvollziehbar gewichtet werden. Auf den Abwägungsprozess folgt die *Entscheidung*. Die Begriffe „Entscheiden“ und „Urteilen“ werden im alltäglichen Sprachgebrauch häufig synonym verwendet. Die (echte, dezisive) Entscheidung lässt aber eine Auswahl zwischen verschiedenen Handlungsoptionen zu. Richterliches Entscheiden kann mit Unwägbarkeiten für die Betroffenen verbunden sein („Vor Gericht und auf hoher See ...“). So werden am Beispiel der Strafzumessung regionale Unterschiede bei der Strafhöhe zwischen Stadt und Land angeführt. Das StGB gibt zwar „Grundsätze der Strafzumessung“ vor, die berücksichtigt werden sollen; die Strafzumessung (im Einzelfall) hängt aber auch von persönlichen Einstellungen des Richters ab. *Darstellen* betrifft die tragfähige Urteilsbegründung, die erkennen lassen muss, dass das Gericht alle Umstände der Entscheidung in seine Überlegungen einbezogen hat. Im Strafprozess ist das mündlich verkündete Urteil bindend, für das Rechtsmittelgericht das mündliche wie schriftliche, wobei die Gründe identisch sein sollten. *Gestalten* bezieht sich auf die richterliche Rechtsanwendung und -fortbildung sowie die Grenze zwischen dem Willen des Gesetzgebers und der Auslegung des Gesetzes. Das Strafverfahren lässt wenig Möglichkeiten der Gestaltung; Spielräume sieht der Autor bei der Umsetzung der Resozialisierung und dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht. Im Kapitel „*Entwickeln*“ werden Reformperspektiven thematisiert wie Rechtsbereinigung, Einsatz der Informationstechnologie (z. B. Auswahlmenü von Strafzumessungskriterien zur Gewichtung bestimmter Merkmale), audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung. Zuletzt fasst der Autor zusammen, was gutes Richten ausmacht.

Neben Theorie und Praxis des Richtens vermittelt der Autor die Gefahren und Fehlerquellen bei der richterlichen Tätigkeit. Das Buch sensibilisiert auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, eine selbstkritische Haltung beim Richten einzunehmen und den eigenen Erfahrungshintergrund auf den Prüfstand zu stellen. (us)

Staatsrecht

**Edzard Schmidt-Jortzig: Wandlungen einer Staatsverfassung. Beispiel Grundgesetz.** Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2025. 28 S. (Schriftenreihe der Schleswig-Holsteinischen Juristischen Gesellschaft; Bd. 4) ISBN 978-3-7560-3579-3 € 19,00

Ein kleines, aber inhaltlich schwergewichtiges Buch stellt die Frage nach dem Verhältnis von Stabilität und Wandelbarkeit einer Verfassungsordnung. Schon der Grundsatz der Volkssouveränität signalisiert, dass jede Generation über die Art und Weise ihrer Lebensverhältnisse selbst entscheidet – was sie „erbt von ihren Vätern“ und was sie für veränderungswürdig hält. Eine Verstetigung wäre, wie es der spätere dritte Präsident der Vereinigten Staaten *Thomas Jefferson* im Hin-

blick auf die US-amerikanische Verfassung formuliert hat, eine „Herrschaft der Toten über die Lebenden“. Eine Verfassung muss notwendig möglichst kurz und vage sein, damit sie mit der Geschichte wachsen kann (*Jutta Limbach*). Zugleich muss sie gewisse grundlegende Bestandsgarantien haben, die Wirksamkeit und Dauer der Standards der Verfassung sichern. Diese „Ewigkeitsgarantien“ sind nach Art. 79 Abs. 3 GG auf die „in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze“ begrenzt (Menschenwürde, Grund- und Menschenrechte, Rechtsstaat und Demokratie, ergänzt um das Bundesstaatsprinzip). Letzteres hält der Verfasser für bedenklich, worin ihn der Rezensent aus eigener Erfahrung der gescheiterten Länderfusion von Brandenburg und Berlin nur unterstützen kann. Selbst die Ewigkeitsklausel findet ihre Grenze in der nach Art. 146 GG eröffneten Möglichkeit, die geltende Verfassung durch eine neue, vom Souverän erlassene zu ersetzen, entsprechend der Formel des *Abbé Sieyès*, dass die Verfassung in jedem ihrer Teile nicht das Werk der verfassten Gewalt, sondern der verfassungsgebenden Gewalt ist (*Emmanuel Joseph Sieyès*, *Qu'est-ce que le tiers état?* Übersetzt: Was ist der Dritte Stand?, 1789, Kapitel 5).

An der Verfassungsentwicklung des Grundgesetzes arbeiten drei Kräfte. Der *Gesetzgeber* ist im Bereich der Staatsorganisation mehrfach grundlegend tätig geworden: 1957 mit der Wehrverfassung, 1968 der Notstandsverfassung und 2016/2017 mit zwei Föderalismusreformen. In der Ausgestaltung der Grundrechte hat vor allem das *Bundesverfassungsgericht* durch Grundsatzentscheidungen Maßstäbe gesetzt,

indem es z. B. das Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“ und die „Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ initiierte. Der *Souverän* – das Volk – verfügt über Entscheidungskompetenzen nur hinsichtlich einer vollständig neuen Verfassung (Art. 146 GG), ansonsten nur bei einer Neugliederung des Bundesgebietes bzw. Gebietsänderungen zwischen einzelnen Ländern (Art. 29 GG). Unmittelbare verfassungsändernde Entscheidungskompetenzen der Zivilgesellschaft sehen nur einzelne Landesverfassungen vor.

Eine wichtige Frage wirft der Autor zur *Verständlichkeit* des Grundgesetzes auf und stellt fest, dass diese sich im Hinblick auf den sprichwörtlichen „Menschen auf der Straße“ unübersehbar verschlechtert habe. Den Grund hierfür sieht er in der zunehmenden Kleinteiligkeit des gesetzgeberischen Vorgehens, bei dem das Misstrauen mitschwingt, künftige Anwender verfassungsrechtlicher Normen könnten Auslegungsspielräume womöglich „falsch“ nutzen. Ohne Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lasse sich das Grundgesetz heute kaum noch richtig lesen. Dieser Kritik kann nur nachdrücklich zugestimmt werden – Rechtsetzung wie Rechtsprechung dürfen sich vom allgemeinen Verständnis (besser: Verstehen) nicht entfernen. Das ist *ein* wesentlicher Grund, warum dem zunehmend schwindenden Einfluss der Zivilgesellschaft auf die Rechtsprechung nachhaltig entgegengetreten werden muss. Zur Weckung des Problembewusstseins leistet diese kleine Schrift einen größeren Beitrag als manche voluminöse Dissertation. (*hl*)

## Straf- und Strafprozessrecht

**Flavia Frieden: Erfahrungssätze im Strafprozess. Eine Untersuchung zu Erfahrungssätzen als Teil freier tatgerichtlicher Beweiswürdigung unter Einschluss ihrer revisionsgerichtlichen Kontrolle.** Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2025. 330 S. (Studien zum Strafrecht; Bd. 138) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-3081-1 € 109,00

Vor die *juristische* Entscheidung über eine strafbare Handlung ist deren *tatsächliche* Feststellung im Wege der Beweisaufnahme gesetzt. Das tatsächliche, für die Entscheidung relevante Geschehen (die prozessuale Wahrheit), das der Richter nicht selbst wahrgenommen hat, muss mit den zulässigen aussagekräftigen Beweismitteln rekonstruiert werden. Die Feststellungen (Beweiswürdigung) trifft der Tatrichter nach seiner freien Überzeugung (§ 261 StPO), d. h. ohne Bindung an feste

Beweisregeln. Die Carolina von 1532 etwa knüpfte die Beweiskraft an die Regel „Zweier Zeugen Mund, tun allerwegs die Wahrheit kund“, die sich schon im Alten (5. Buch Moses) und Neuen Testament (Matthäus) findet. Neben den Grenzen, die Denkgesetze (Logik), Naturgesetze und wissenschaftliche Erkenntnisse sowie das Willkürverbot setzen, ist das Gericht auf Erfahrungssätze angewiesen, die Schlussfolgerungen auf die Wahrscheinlichkeit von Geschehensabläufen zulassen. Diese kategorisiert und analysiert die Autorin in vier Schritten.

Im ersten Schritt stellt sie fest, dass Erfahrungssätze durch Induktion gebildet werden, also durch Schlussfolgerungen von singulären Erfahrungen auf allgemeine Gültigkeiten. Diese Generalisierung beinhaltet, dass im Einzelfall entgegengesetzte Erkenntnisse möglich sind. Erfahrungssätze sind stets kritisch zu würdigen, was der Rezensent als deutliches Plädoyer gegen die ständige Ausweitung einzelrichterlicher Befugnisse wertet. Ein kritisches Hinterfragen ist im Dialog besser zu thematisieren als vor dem *forum internum* – auch, oder gerade, wenn sie mit nicht in die Justiz-Karriere einge-